

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

|           |   |        |
|-----------|---|--------|
| 1960      | Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. September 1960   | Nr. 25 |
| Tag       | Inhalt:   | Seite  |
| 14. 9. 60 | Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten nach dem Atomgesetz und der Ersten Strahlenschutzverordnung . . . . . | 199    |

**Anordnung**  
**über die Verwaltungszuständigkeiten**  
**nach dem Atomgesetz**  
**und der Ersten Strahlenschutzverordnung.**

**Vom 14. September 1960.**

Zur Ausführung des § 24 Abs. 1 Satz 1 und auf Grund des § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814) wird bestimmt:

§ 1

Genehmigungen nach §§ 7 und 9 des Atomgesetzes erteilt und widerruft der Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und dem Minister des Innern.

§ 2

Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 430) erteilen und widerrufen

1. wenn der Umgang in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb erfolgen soll, der Minister für Wirtschaft und Verkehr,
2. im übrigen der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen,

jeweils im Benehmen mit dem Minister des Innern, soweit wesentliche Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung berührt werden.

§ 3

Genehmigungen zur Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung erteilt und widerruft der Minister für Ar-

beit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 4

Zulassungsbehörde für die Bauart von Vorrichtungen nach § 15 der Ersten Strahlenschutzverordnung ist der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

§ 5

Die staatliche Aufsicht im Sinne des § 19 des Atomgesetzes obliegt

1. für Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes und für die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen nach § 9 des Atomgesetzes dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen,
2. für die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung (§ 6 des Atomgesetzes) dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen,
3. für den Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung und mit Vorrichtungen im Sinne des § 14 der Ersten Strahlenschutzverordnung
  - a) innerhalb eines der Bergaufsicht unterliegenden Betriebes dem Minister für Wirtschaft und Verkehr,
  - b) im übrigen dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

§ 6

Zuständig sind

1. zur Entgegennahme von Anzeigen über das Laden und Löschen radioaktiver Stoffe nach § 9 Abs. 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung der Minister des Innern,
2. für Entscheidungen über höhere und niedrigere Konzentrationen radioaktiver Stoffe in Luft und Wasser nach § 34 Abs. 3 der Ersten Strahlen-

schutzverordnung der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen,

3. zur Ermächtigung von Ärzten nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen,
4. für die Auswertung der nicht offen anzeigenden, unlöschbaren Dosismesser nach § 36 Abs. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen. Er kann mit der Feststellung der Dosiswerte, der Aufzeichnung der Meßergebnisse und ihrer schriftlichen Mitteilung an den Einsender eine andere Stelle beauftragen.

#### § 7

In den Fällen der §§ 2 bis 6 kann der zuständige Minister seine Zuständigkeit ganz oder teilweise einer ihm nachgeordneten Behörde übertragen.

#### § 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. September 1960.

#### Hessische Landesregierung

Der  
Ministerpräsident

Zinn

Der Minister für  
für Wirtschaft und Verkehr

Franke

Der Minister für  
Arbeit, Volkswohlfahrt und  
Gesundheitswesen

Hemsath

Der Minister  
des Innern

Schneider